ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1993

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Eichenstämme (Quercus L.) mit Rinde mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(93/467/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/19/EWG [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Antrag Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Portugals und der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Eichenstämme (Quercus L.) mit Rinde mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten wegen der Gefahr der Einschleppung von Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt, dem Verursacher der Eichenwelke, grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Die Kommission hat auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse festgestellt, daß hinsichtlich Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Ausbreitung von Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt nicht zu befürchten ist, wenn besondere technische Voraussetzungen erfüllt sind.

Doch ist die Möglichkeit der saisonalen Verschiffung von Eichenholz aus der Gruppe der Weißeichen nur dann gerechtfertigt, wenn das Holz in solche Teile der Gemeinschaft verbracht wird, in denen die potentiellen Überträger von Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt während des Winters keine oder nur eine geringe Aktivität aufweisen, d. h. in die Gebiete nördlich des 45. Grades nördlicher Breite.

Die Kommission wird dafür sorgen, daß Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika alle technischen Informationen zur Verfügung stellen, die nötig sind, um die Wirksamkeit der gemäß diesen technischen Voraussetzungen erforderlichen Schutzmaßnahmen zu überwachen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden mit Wirkung vom 1. Juni 1993 ermächtigt, nach Maßgabe von Absatz 2 Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich der in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 3 genannten Anforderungen für Eichenstämme (Quercus L.) mit Rinde mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika vorzusehen.

(2) Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

a) Jeder Stamm wird

i) im Fall des Ursprungs in Kanada entweder

— gemäß den Bestimmunen von Anhang I begast und entsprechend gekennzeichnet oder

— im Ursprungsgebiet unter Aufsicht von Beamten des „Agriculture Canada" mit einem Zeichen versehen, anhand dessen der kanadische Ursprung des Stammes sichergestellt werden kann und das vom „Agriculture Canada" zugelassen ist;

ii) im Fall des Ursprungs in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen von Anhang I begast und entsprechend gekennzeichnet. Bei Stämmen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die über kanadische Häfen verschifft werden sollen, können die Maßnahmen, die gemäß Anhang I vom zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst vorzunehmen sind, ganz oder teilweise vom „Agriculture Canada" durchgeführt werden.

b) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 Buchstabe c) dürfen die Stämme nur über die folgenden Ankunftshäfen in die Gemeinschaft verbracht werden:

— Amsterdam,
— Antwerpen,
— Århus,
— Bilbao,
— Bremen,
— Bremerhaven,
— Hamburg,
— København,
— Lauterbourg,
— Le Havre,
— Lissabon,
— Livorno,
— Marseille,
— Neapel,
— Nordenham,
— Piräus,
— Porto,
— Ravenna,
— Rostock,
— Rotterdam,
— Salerno,
— Stralsund,
— Valencia,
— Wismar.

[1] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
[2] ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 33.

Auf Mitteilung der betreffenden Mitgliedstaaten kann die Kommission nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten Änderungen an der Liste der Ankunftshäfen vornehmen.

c) Die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebenen Untersuchungen werden von für die Zwecke dieser Entscheidung besonders angewiesenen oder ausgebildeten Beamten mit Unterstützung durch die in Artikel 19a der Richtlinie 77/93/EWG genannten Sachverständigen nach dem darin festgelegten Verfahren entweder in den unter Buchstabe b) genannten Häfen oder am ersten unter Buchstabe e) genannten Lagerplatz vorgenommen. Befinden sich der Ankunftshafen und der erste Lagerplatz in verschiedenen Mitgliedstaaten, so werden die Einzelheiten der Unterrichtung über die Ankunft der Sendung und über den Ort, an dem die Untersuchungen vorgenommen werden, zwischen den in der Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen der jeweiligen Mitgliedstaaten einvernehmlich geregelt.

d) Die Untersuchungen nach Buchstabe c) umfassen mindestens

— eine genaue Prüfung jedes einzelnen Pflanzengesundheitszeugnisses,

— eine Nämlichkeitsprüfung durch einen Vergleich der Kennzeichnung der einzelnen Stämme und der Anzahl der Stämme mit den Angaben auf dem entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnis,

— einen Farbreaktionstest zum Nachweis der Begasung nach Anhang II an einer geeigneten Anzahl stichprobenmäßig ausgewählter Stämme aus jeder Sendung.

Läßt sich durch die Untersuchungen nach Buchstabe c) nicht mit letzter Bestimmtheit nachweisen, daß die Voraussetzungen nach Buchstabe a) eingehalten worden sind, so wird die gesamte Sendung zurückgewiesen und vom Gebiet der Gemeinschaft entfernt, und die genannten zuständigen amtlichen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission werden unverzüglich fernschriftlich über die Einzelheiten der betreffenden Sendung unterrichtet.

e) Die Stämme werden nur an Lagerplätzen gelagert, die bei den genannten zuständigen amtlichen Stellen angemeldet und von diesen zugelassen worden sind und die mit geeigneten, zumindest für den unter Buchstabe f) vorgesehenen Zeitraum zur Verfügung stehenden Naßlagereinrichtungen ausgestattet sind.

f) Die Stämme unterliegen fortdauernder Naßlagerung, die spätestens mit dem Knospenschieben in den nächstgelegenen Eichenbeständen beginnt.

g) Die nächstgelegenen Eichenbestände werden von den genannten zuständigen amtlichen Stellen regelmäßig zu geeigneter Zeit auf Anzeichen von Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt hin überwacht. Werden dabei Anzeichen festgestellt, die auf Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt hindeuten, so werden zur Bestätigung eines etwaigen Befalls mit diesem Pilz weitere amtliche Tests nach geeigneten Methoden durchgeführt. Bei Bestätigung des Befalls wird die Kommission darüber unverzüglich fernschriftlich unterrichtet.

h) Die Stämme dürfen nur in Werken be- oder verarbeitet werden, die bei den genannten zuständigen amtlichen Stellen angemeldet und von diesen zugelassen worden sind. Die Rinde und sonstige bei der Beoder Verarbeitung entstehenden Abfälle sind unverzüglich an Ort und Stelle zu vernichten.

i) Begaste Stämme können von den Voraussetzungen gemäß Buchstabe e) bezüglich der Naßlagereinrichtungen sowie von den Voraussetzungen gemäß Buchstabe f) und Buchstabe h) zweiter Satz ausgenommen werden.

j) Vor der Einfuhr meldet der Einführer jede Einfuhr rechtzeitig bei der zuständigen amtlichen Stelle des Mitgliedstaats des vorgesehenen ersten Lagerplatzes mit folgenden Angaben an:

— Menge der Stämme,

— Ursprungsland,

— Versandhafen,

— Ankunftshafen oder Ankunftshäfen,

— Lagerplaz oder Lagerplätze,

— Ort oder Orte, an dem/denen die Be- oder Verarbeitung erfolgen wird.

k) Der Einführer wird vor der Einfuhr amtlich über die Bestimmungen dieser Entscheidung unterrichtet. Durchschriften dieser Unterrichtung werden den für den jeweiligen Ankunftshafen zuständigen Behörden amtlich übermittelt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Griechenlands, Italiens, Spaniens und Portugals, dürfen Stämme von Quercus-Arten, die zur Gruppe der Weißeichen gehören, von der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) vorgeschriebenen Begasung ausnehmen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Stämme befinden sich in Sendungen, die ausschließlich aus Stämmen von Arten aus der Gruppe der Weißeichen bestehen, und sind gemäß den Bestimmungen von Anhang III entsprechend gekennzeichnet.

b) Die Stämme haben den Versandhafen frühestens am 15. Oktober verlassen und erreichen den Ankunftshafen spätestens am 30. April, vorausgesetzt, die Naßlagerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) ist spätestens zum letztgenannten Zeitpunkt gewährleistet. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet gewisser Toleranzen, die der Pflanzenschutzdienst des betreffenden Mitgliedstaats im Fall unvorhersehbarer Verzögerungen bei der Ankunft einräumen kann.

c) Die Stämme dürfen nicht in oder durch Gebiete südlich des 45. Grades nördlicher Breite verbracht werden. Doch darf Marseille als Ankunftshafen benutzt werden, sofern sichergestellt ist, daß die Sendung unverzüglich in Gebiete nördlich des 45. Grades nördlicher Breite verbracht wird.

d) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c) und d) genannten Untersuchungen umfassen anstelle des Farbreaktionstests zum Nachweis der Begasung einen Farbtest zur Identifizierung von Weißeichenholz gemäß Anhang III, der an mindestens 10 % der Stämme einer jeden Sendung stichprobenweise durchgeführt wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1994. Sie wird widerrufen, falls sich herausstellt, daß die darin festgelegten Bedingungen nicht ausreichen, um die Einschleppung von Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt zu verhüten, oder daß sie nicht eingehalten worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Bestimmungen mit, nach denen sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEGASUNG UND DIE ENTSPRECHENDE KENNZEICHNUNG

1. Das Rundholz wird so und bis zu einer solchen Höhe unter einer gasdichten Persenning gestapelt, daß eine wirksame Verbreitung des Gases zwischen den einzelnen Stämmen gewährleistet ist.

2. Der Stapel unterliegt einer Begasung mit reinem Methylbromid, die mit einer Konzentration von mindestens 240 g/m³ Stapelvolumen 72 Stunden lang bei einer Anfangstemperatur der Stämme von mindestens + 5 °C durchgeführt wird und allen etwaigen weiteren vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Kanadas („Agricultural Canada") oder der Vereinigten Staaten von Amerika („Animal and Plant Health Inspection Service" — APHIS) gestellten Anforderungen genügt. Nach 24stündiger Behandlung wird neues Gas zugesetzt, um den vorerwähnten Konzentrationsgrad wieder zu erreichen. Die Temperatur der Stämme ist während des gesamten Verfahrens auf mindestens + 3 °C zu halten. Nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG kann auf wissenschaftlicher Grundlage entschieden werden, daß andere Begasungsverfahren angewandt werden müssen oder dürfen.

3. Die Basungen nach den Punkten 1 und 2 werden von amtlich zugelassenen Begasungsbetrieben durchgeführt, die über geeignete Begasungsanlagen und entsprechend ausgebildetes Personal verfügen.

   Die Betriebe werden über die Einzelheiten der für die Begasung von Rundholz vorgeschriebenen Verfahren unterrichtet.

   Die Liste der zugelassenen Begasungsbetriebe und ihre Änderungen werden der Kommission übermittelt. Die Kommission behält sich das Recht vor zu erklären, daß einzelne zugelassene Begasungsbetriebe für die Zwecke dieser Entscheidung nicht mehr anerkannt werden können.

   Die Begasung durch die zugelassenen Betriebe soll vorzugsweise in den Versandhäfen für die Gemeinschaft vorgenommen werden; jedoch können ausgewählte, im Landesinnern gelegene Standorte vom zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst zugelassen werden.

4. Am unteren Ende jedes Stamms des einer Begasung unterliegenden Stapels wird ein unverwischbares Kennzeichen für die Begasungseinheit (Ziffern und/oder Buchstaben) angebracht. Das Kennzeichen für die Begasungseinheit ist dem Versender vorbehalten. Es ist nicht für Rundholz anderer Begasungseinheiten verwendet worden. Von dem zugelassenen Begasungsbetrieb werden Aufzeichnungen über die verwendeten Kennzeichen geführt.

5. Der jeweilige Begasungsvorgang, einschließlich der Kennzeichnung nach Punkt 4, wird an den Begasungsorten von Beamten des zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder mit ihm zusammenarbeitenden Beamten des jeweiligen Staates (state) bzw. der jeweiligen Provinz (province) systematisch so überwacht, daß die Einhaltung der in den Punkten 1, 2, 3 und 4 genannten Anforderungen gewährleistet ist.

6. Das nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebene amtliche Pflanzengesundheitszeugnis wird vom zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst nach Beendigung des Begasungsvorgangs auf der Grundlage der in Punkt 5 genannten Maßnahmen und der Untersuchung gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Richtlinie und der in diesem Anhang festgelegten Voraussetzungen ausgestellt.

7. Dieses Zeugnis gibt, unbeschadet der für den Abschnitt betreffend chemische Behandlung und/oder Entseuchung vorgeschriebenen Angaben die botanische Bezeichnung der Gattung oder der Art, die Zahl der Stämme der Sendung und die Kennzeichnung für die Begasungseinheit nach Punkt 4 an.

   In jedem Fall enthält das Gesundheitszeugnis die folgende „Zusätzliche Erklärung": „Hierdurch wird bescheinigt, daß die mit diesem Zeugnis versandten Stämme von ..... (zugelassener Begasungsbetrieb) ..... am ..... (Ort der Begasung) nach den Bestimmungen des Anhangs I der Entscheidung 93/467/EWG der Kommission begast worden sind."

ANHANG II

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN FARBREAKTIONSTEST ZUM NACHWEIS DER BEGASUNG

Der Farbreaktionstest zum Nachweis der Begasung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich wird wie folgt durchgeführt:

Bohrkerne werden aus der vollen Splintholzbreite mindestens 1 m von den Stammenden entfernt aus Bereichen mit fest ansitzender Rinde mit einem Zuwachsbohrer entnommen und in eine frisch zubereitete (noch nicht einen Tag alte) 1prozentige Lösung von 2,3,5-Triphenyl-2H-Tetrazoliumchlorid (TTC) mit destilliertem Wasser eingelegt. Proben, die nach dreitägigem Einlegen keine Rotfärbung aufweisen, werden als hinreichend begast angesehen.

ANHANG III

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE IDENTIFIZIERUNG VON WEIßEICHENSTÄMMEN

1. Beamte des zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienstes haben jeden Stamm als Gruppe der Weißeichen gehörig identifiziert. Diese Identifizierung erfolgt soweit möglich visuell oder durch Farbtests gemäß Punkt 2. Der Farbtest wird an mindestens 10 % der Stämme einer jeden Sendung durchgeführt.

2. Für den Farbtest zur Identifizierung von Weißeichenstämmen wird sauberes, außen trockenes Kernholz auf einer Fläche von mindestens 5 cm Durchmesser mit einer 10 %igen Natriumnitritlösung besprüht oder bestrichen. Die Auswertung des Tests erfolgt 20 bis 60 Minuten nach diesem Vorgang. Bei Temperaturen unter $-2{,}5\,^{\circ}C$ kann der Lösung Ethylenglykol als Frostschutzmittel zugesetzt werden. Stichproben von Stämmen, deren ursprüngliche Farbe sich zunächst rötlich und später schwarz bis graublau verfärbt, werden als zur Gruppe der Weißeichen gehörig betrachtet.

3. Jeder Stamm wird unter Aufsicht des zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder unter Aufsicht von mit diesem zusammenarbeitenden Beamten des jeweiligen Staates (state) bzw. der jeweiligen Provinz (province) mit dem Zeichen „WO" versehen.

4. Das nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebene Pflanzengesundheitszeugnis wird vom zuständigen amtlichen Pflanzengesundheitsdienst auf der Grundlage der in den Punkten 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen ausgestellt. In diesem Zeugnis ist die botanische Bezeichnung der Gattung oder Art und die Zahl der Stämme der Sendung angegeben. Es enthält die folgende „Zusätzliche Erklärung":

   „Hiermit wird bescheinigt, daß die mit diesem Zeugnis versandten Stämme ausschließlich Arten aus der Gruppe der Weißeichen angehören."